

Satzung der Gemeinde Bandelin vom 12.06.2017 über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mühlenbergstraße“ in Bandelin der Gemeinde Bandelin

Die Gemeinde Bandelin hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) in ihrer Sitzung am 12.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung hat am 12.06.2017 beschlossen, dass für das Gebiet der Gemarkung Bandelin, Flur 1, Flurstücke 282/4 bis 282/10 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mühlenbergstraße“ aufgestellt wird.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plan Nr. 2 „Mühlenbergstraße“. Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Mühlenbergstraße in Bandelin. Der Geltungsbereich der 1. Planänderung umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2, sondern die Flächen westlich des öffentlichen Weges (Flurstück 272/2).

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren vom Tag der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft. Sie kann vor Ablauf der Frist durch die Gemeindevertretung außer Kraft gesetzt werden.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt die Satzung anzuzeigen.
3. Die Satzung der Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Bandelin, den 27.06.2017



Jana von Behren
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

beschlossen am 12.06.2017

Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere

Rechtsaufsichtsbehörde am 27.06.2017

ausgefertigt am 27.06.2017

Bekanntmachung am 12.07.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow

Bekanntmachungsvermerk:

Hinweis:

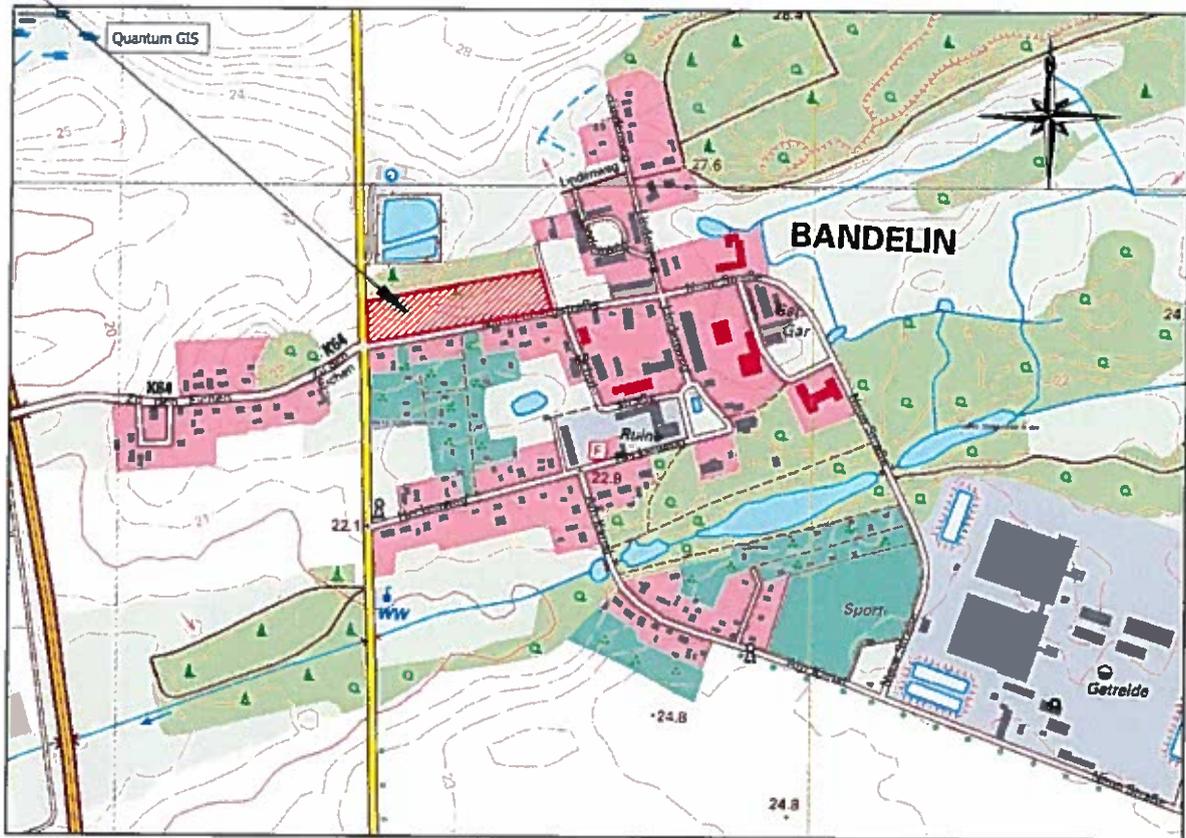
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Bandelin geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Bandelin, den 27.06.2017




Jaha von Behren
Bürgermeisterin

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Mühlenbergstraße" der Gemeinde Bandelin



Übersichtsplan M 1 : 10.000